

Chrismon am Eingang und dessen gewöhnlichem kleinen Chrismon vor der Signumzeile; das Rekognitionszeichen ist wieder mit angeblichen tironischen Noten geschmückt, von denen aber dasselbe gilt wie von denen in D. 38, nämlich daß Reginbert sie nach einer Vorzeichnung des Comeatus ungeschickt nachgezeichnet hat. Darin ist er jetzt korrekter, daß er das Monogramm, nachdem er seine Monogramme in den DD. 38. 55. 56. 57 gegen den Kanzleibrauch nach *domni* gesetzt hatte, jetzt richtig hinter *Signum* plazierte. In DD. 56. 57. 59 hat er sich auch zu der von Comeatus gebrauchten Namensform *Radleici* bekehrt, während er in seinen älteren Diplomen (DD. 38. 48. 50) *Radlaici* geschrieben hatte. Er kommt noch einmal in dem Lorscher D. 63 vom 23. Juni 852 vor, aber dieses ist nur im Chartular von Lorsch erhalten und läßt uns nichts von der Schrift des Originals erkennen.

Nach den Ergebnissen dieser Schriftuntersuchung unterliegt es keinem Zweifel, daß Reginbert nicht als richtiger und geschulter Kanzleibeamter angesehen werden kann. Daß er sich nie als Notar bezeichnet, darauf ist kein Gewicht zu legen. Aber auffallend ist doch der Wechsel in seiner Titulatur. In den DD. 38. 40 nennt er sich *subdiaconus*; in DD. 48. 50. 54. 55. 56. 57 rekognosziert er ohne Titel; in DD. 59. 63, als er dem Comeatus wieder aushalf, als *diaconus*. Dieses alles scheint mir wahrscheinlich zu machen, daß er ein königlicher Kapellan gewesen ist, der zuerst und zuletzt nur gelegentlich ausgeholfen hat, so wie später der Subdiakon Walto. Mit diesem gemeinsam ist auch die Rolle, die er in der Geschichte der damaligen Urkundendictamina gespielt hat.¹

Was wir bereits bei den Urkunden des Adalleod festgestellt haben, daß die Möglichkeiten der sogenannten Diktatuntersuchungen in der Karolingerzeit deshalb so begrenzte sind, weil die Urkunden ganz oder teilweise sich aus Formeln zusammensetzen, so daß uns nur die Art, wie diese verarbeitet sind, und gewisse immer wiederkehrende Worte und Wendungen die Individualität des Diktators erkennen lassen, das gilt erst recht für die Zeit des Comeatus und Reginbert. Besonders in der ersten Zeit des Comeatus überwiegen die nach Vorurkunden und nach Formeln geschriebenen Urkunden. Dennoch ist sein Diktat leicht zu erkennen einmal

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 17f.